



# Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR SOZIALES UND INTEGRATION

## **Wohnungslosenhilfe Was gilt? Was ist zu beachten?**

**(Stand: 08.04.2020)**

Bei der Personengruppe, die von Wohnungslosigkeit bedroht oder aktuell betroffen ist, handelt es sich um einen besonders vulnerablen, mehrfachbelasteten Personenkreis. Durch die Corona-Pandemie verschärft sich die Lebenssituation für die Betroffenen nochmals.

Die aktuelle Lage stellt die Einrichtungen und Dienste der öffentlichen und freien Wohnungslosenhilfe vor eine schwierige Herausforderung. Auf der einen Seite soll weiterhin der Bedarf der Betroffenen gedeckt werden, auf der anderen Seite ist dies aber aufgrund der gebotenen Einschränkungen, die eine Verbreitung des Virus eindämmen sollen, und zum Schutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht möglich.

Bei dieser Gelegenheit möchten wir uns bei allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Einrichtungen und Dienste der öffentlichen und freien Wohnungslosenhilfe für Ihr großartiges Engagement bedanken!

Die nachfolgenden Ausführungen wurden mit der LIGA der freien Wohlfahrtsverbände und den Kommunalen Landesverbänden erarbeitet und werden bei Bedarf aktualisiert.

### **Allgemeine Hinweise**

Obwohl die Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe als Daseinsvorsorge anzusehen sind (§ 3 Abs. 3 CoronaVO) und damit grundsätzlich von den allgemeinen Aufenthaltsbeschränkungen und dem Verbot von sonstigen Ansammlungen gemäß § 3 CoronaVO ausgenommen sind, ist es auch hier – dem Ziel der CoronaVO entsprechend – ratsam, den entsprechenden Regelungen hinsichtlich Mindestabstand und Gruppengröße sowohl in den Einrichtungen als auch im Außenbereich Folge zu leisten. Klientinnen und Klienten sollten sich nur alleine oder in sehr kleinen Gruppen und unter der Beachtung eines Mindestabstands aufhalten.

Zu den **Hygieneregeln** wird auf die Fragen

- „Wie wird das Coronavirus übertragen?“
- „Wie kann man sich schützen?“
- „Wie können sich Risikopersonen schützen?“

auf die Informationen zum Coronavirus (FAQ – Antworten auf häufige Fragen) verweisen (<https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/de/gesundheit-pflege/gesundheitschutz/infektionsschutz-hygiene/informationen-zu-coronavirus/>).

Die **CoronaVO** ist in deutscher Sprache, in leichter Sprache sowie in verschiedenen anderen Sprachen bei den Informationen zum Coronavirus abrufbar.

Weitere Informationen/Materialien zu Corona und Infektionsschutz können auf der Homepage der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung abgerufen werden. (<https://www.infektionsschutz.de/coronavirus/materialdownloads.html>)

Die Mitarbeitenden der Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe werden gebeten, soweit dies möglich ist, die Klienten / Hilfesuchenden über die derzeitigen Auswirkungen und Schutzmaßnahmen zum Coronavirus aufzuklären bzw. zu informieren.

### **Berücksichtigung der Einrichtungen als kritische Infrastruktur**

Die ambulanten Einrichtungen und Dienste der Wohnungslosenhilfe, die Leistungen nach §§ 67 ff. des Zwölften Buchs Sozialgesetzbuch erbringen, zählen zur kritischen Infrastruktur (§ 1 Abs. 6 Nr. 2a CoronaVO).

Das ermöglicht die Notbetreuung von Kindern, deren Eltern in diesem Bereich tätig sind (zu den näheren Voraussetzungen vgl. § 1 Abs. 4 CoronaVO).

Ausgeschlossen sind Kinder in bestimmten Fällen gemäß § 1 Abs. 5 CoronaVO.

### **Schutzkleidung/-ausrüstung für Mitarbeitende**

Für die Ausgabe von Schutzkleidung sind die jeweiligen Stadt- und Landkreise zuständig (<https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/de/service/presse/pressemitteilung/pid/beschaffung-von-schutztausruestung-rollt-an/> und <https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/de/gesundheit-pflege/gesundheitschutz/infektionsschutz-hygiene/informationen-zu-coronavirus/aktuelles-schutztausruestung/>). Ergänzend wird auf das Informationsschreiben der LIGA der freien Wohlfahrtspflege vom 24.03.2020 verwiesen.

### **Ambulante Einrichtungen / Dienste (Tagesstätten / Fachberatungsstellen)**

Bei weiterer Vorhaltung der Dienste wird zur Eindämmung der Gefährdung von Mitarbeitenden empfohlen zwei unabhängig voneinander agierende Teams einzusetzen und eine Übergabe (Informationsweitergabe) wenn möglich schriftlich /telefonisch (ohne direkten Kontakt) zu gewährleisten.

Der direkte Kontakt zum Klienten / Hilfesuchenden sollte vermieden werden.

Tagesgeldauszahlungen sollten weiterhin erfolgen, sofern keine Alternative gegeben ist – hier ggf. Rücksprache (telefonisch/per Mail) mit dem zuständigen Jobcenter/Sozialamt halten.

Fachberatungsstellen sollten nach Möglichkeit auf eine telefonische / schriftliche Beratung umstellen. Sofern dies im Einzelfall nicht möglich ist, ist auch hier der Mindestabstand einzuhalten, Ansammlungen zu vermeiden und entsprechende Schutzvorkehrungen einzuhalten.

(<https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/de/gesundheit-pflege/gesundheitschutz/infektionsschutz-hygiene/informationen-zu-coronavirus/sich-vor-corona-schuetzen/>)

Unter Einhaltung des Mindestabstands sowie der Berücksichtigung der zulässigen Personenanzahl (§ 3 CoronaVO) und der Hygieneregeln sowie entsprechender

Schutzvorkehrungen ist die Versorgung mit Lunchpaketen sowie Getränken (ggf. nur nach außen) grundsätzlich zulässig

### **Aufnahmehaus, Ambulant intensiv betreutes Wohnen und (teil-)stationäre Hilfen sowie externe tagesstrukturierende Maßnahmen**

Sofern weiterhin Betreuungs- und Unterstützungsangebot erfolgen, so sind auch hier entsprechende Schutzvorkehrungen zu treffen, auf den Mindestabstand zu achten (soweit möglich) und Ansammlungen zu vermeiden.

Es sollte eine strikte Trennung der Haushaltsgemeinschaften erfolgen. Ein Wechsel innerhalb der Haushaltsgemeinschaften sollte vermieden werden.

Sofern Gruppenangebote innerhalb des Hauses weiterhin durchgeführt werden sollen (z. B. Hausgruppe im Rahmen des pädagogischen Konzeptes zur Klärung von hausinternen Belangen der Klienten) wäre zu überlegen diese nur bei unabdingbarem Bedarf durchzuführen und die Gruppen zu verkleinern.

Neu- bzw. Wiederaufnahmen obliegen in eigener Verantwortung der Einrichtung.

### **Notunterkünfte**

Auf das Rundschreiben 14-2020 des Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg, dem Städtetag Baden-Württemberg und dem Landkreistag Baden-Württemberg wird verwiesen (<https://www.kvjs.de/soziales/wohnungslose/erfrierungsschutz/>)

### **Sonstige Hinweise**

#### **Zwangsräumungen**

In Baden-Württemberg ist nach aktuellem Stand keine Aussetzung von Zwangsräumungen (Wohnungen) geplant. Die Aussetzung liegt im Ermessen der Gerichtsvollzieherinnen und -vollzieher. Sofern es doch während der Corona-Pandemie zu Zwangsräumungen kommen sollte, kann hilfsweise auf § 765a Zivilprozessordnung (ZPO) zurückgegriffen werden.

#### **Kündigungsschutz Mieter sowie Stromsperrn**

In Bezug auf den Kündigungsschutz von Mietern wegen ausstehender Mieten, die aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie entstanden sind, wird auf nachfolgende Information des Bundesministeriums für Justiz und Verbraucherschutz verwiesen

([https://www.bmjv.de/DE/Themen/FokusThemen/Corona/Miete/Corona\\_Miete\\_node.html](https://www.bmjv.de/DE/Themen/FokusThemen/Corona/Miete/Corona_Miete_node.html))

Nach derzeitigem Kenntnisstand werden während der Corona-Pandemie keine Stromsperrn vorgenommen bzw. die bestehenden aufgehoben – so z.B. bei der EnBW (<https://www.enbw.com/blog/corona-update/frag-enbw/>). Sollten Stromsperrn bestehen bzw. aktuell angedroht werden, wird empfohlen sich mit dem betreffenden Energieversorger in Verbindung zu setzen.